

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der
Brandschau
in der Gemeinde Kranenburg vom 27.10.1998
in der Fassung der letzten Änderung vom 08.11.2001

Präambel

Der Rat der Gemeinde Kranenburg hat in seiner Sitzung am 03.09.1998 aufgrund des § 41 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 1, § 6 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV NW S. 122), aufgrund des § 41 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1, 2. Alternative des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV NW S. 122), der §§ 7 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 25.11.1997 (GV NW S. 422) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.1996 (GV NW S. 586) folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Zweck der Brandschau

- (1) Die Brandschau dient dem Zweck, präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutz dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2
Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
 - a) zur Durchführung der Brandschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt,
 - b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau),
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendigen eingesetzten Dienstkräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt.
- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im einzelnen nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteile der Satzung.

§ 4 Auslagenersatz

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 5 Zeitliche Folge der Brandschau

- (1) Die zeitliche Folge der Brandschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im übrigen ist die Brandschau je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens fünf Jahren durchzuführen.
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandschau, werden diese von der Gemeinde unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 6 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandschau unterworfenen Objektes. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.
- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.
- (2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regelung nur auf Antrag und bei einer Gebührenhöhe von über 500,00 Euro gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.
- (3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre.

§ 8 Rechtsbehelfe

- (1) Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühr stehen dem Gebührenschuldner die Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 33 Abs. 2 des Gesetzes vom 18.06.1997 (BGBl. I S. 1430, 1442) in Verbindung mit dem Gesetz zur Aufführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 26.03.1960 (GV NW S. 68), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.1991 (GV NW S. 202) zu.
- (2) Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nicht aufgehoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1999 in Kraft.

Ratsbeschluss	Bekanntmachungs-anordnung	öffentlich Bekanntgemacht	Inkrafttreten
03.09.1998	27.10.1998	04.11.1998	01.01.1999
08.11.2001	08.11.2001	21.11.2001	01.01.2002

Gebührensätze

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau ist der Gemeinde Kranenburg vom 27.10.1998 gelten folgende Regelsätze:

1. Durchführung einer Brandschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung
je angefangene Stunde pauschal 23,00 Euro
2. Vorbereitung und / oder Nachbereitung der Brandschau entsprechend dem Arbeitsaufwand
je angefangene halbe Stunde pauschal 12,00 Euro
3. Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag von Personen im Sinne des § 6 Abs. 1, Satz 1
Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Ziffer 1.

Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung

nach Anlage 1 (Gebührensätze) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brauschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Gemeinde Kranenburg vom 27.10.1998

Kennziffer	Objekte
	Pflege- und Betreuungsobjekte
001	Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab Personen)
002	Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen bei nur tagsüber Untergebracht
003	Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen bei nur tagsüber Untergebracht (ab 20 Personen)
004	Kindergärten, -tagesstätten, -horte
	Übernachtungsobjekte
005	Beherbergungsbetrieb nach Gaststättenbauverordnung (GastBauVO) (ab 9 Betten)
006	Obdachlosenunterkünfte
007	Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)
008	Gebäude mit Bühnen-/Szeneflächen (ab 100 Personen)
009	Gebäude mit Räumen ab 200 Personen (z.B. Sporthallen)
	Versamlungsobjekte nach Versamlungsstättenverordnung (VStättVO)
010	Schank-/Speisewirtschaften (ab 400 Personen)
	Versamlungsobjekte nach Gaststättenverordnung (GastBauVO)
011	Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen/Filmvorführungen (ab 50 Personen)
012	Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)
	Unterrichtsobjekte
013	Schulen nach bauaufsichtlichen Schulrichtlinien (BASchulR)
	Verkaufsobjekte
014	Geschäftshäuser nach Geschäftshausverordnung (GhVO)
	Verwaltungsobjekte
015	Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1000 qm Nutzfläche
	Ausstellungsobjekte
016	Museen
	Gewerbeobjekte
017	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
018	Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1600 qm
019	Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
020	Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gem. VdF/Druckbehälter VO/ChemikalienG/Sprengstoff G mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt werden
021	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe mit mehr als 3200 qm Lagerfläche

022	Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1600 qm Lagerfläche
023	Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1600 qm Lagerfläche
024	Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 qm Lagerfläche
	Sonderobjekte
025	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
026	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2000 qm
027	Kirchen und Gebetsstätten (nach örtlicher Festlegung)

Ist ein in der Anlage 2 nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gem. Anlage 1, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.